Satzung der Stiftung für die evangelische Kirchengemeinde Wannsee (Berlin)

Präambel

Die Stiftung ist dem christlich-evangelischen Bekenntnis und Wertebild verpflichtet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Stiftung für die evangelische Kirchengemeinde Wannsee (Berlin).

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist der dauerhafte Erhalt und die Eigenständigkeit der evangelischen Kirchengemeinde Wannsee.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung und/oder Förderung der Gemeindearbeit.
Die Gemeindearbeit der Gemeinde Wannsee ist im umfassenden Sinne zu verstehen und muss nicht auf die Gemeindemitglieder und auf das Gemeindegebiet beschränkt werden, sie umfasst z. B. auch pfarrdienstliche Tätigkeiten, Unterhaltung von gemeindlichen Einrichtungen und Projekten, Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit und diakonische Arbeit .

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von ...151.800,-..... EURO.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten (möglichst Realerhalt). Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a) AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 10 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten 2 Geschäftsjahre sichergestellt sein.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen; die Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters ist zu beachten.

§ 4

Organe

(1) Organe der Stiftung sind
1. der Vorstand
2. das Kuratorium.

(2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

(3) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5

Vorstand, Vorsitz

(1) Der Vorstand besteht aus
a) dem/r Vorsitzenden,
b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden und
c) 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
Der Pfarrer/die Pfarrerin der evangelischen Kirchengemeinde Wannsee ist geborenes Mitglied. Ein Vorstandsmitglied, vornehmlich der/die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Wannsee wird vom Gemeindekirchenrat für die Amtszeit von drei Jahren benannt. Die übrigen drei Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von 3 Jahren berufen. Alle Mitglieder sollen sich dem evangelischen Glauben verpflichtet fühlen und in der Gemeinde ehrenamtlich wirken.

(2) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat das Kuratorium unverzüglich zu ersetzen. Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, führen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftungsverwaltung allein weiter.

(4) Die vom Kuratorium zu berufenden Vorstandsmitglieder der nächsten Amtsperiode sind rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode zu berufen.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 6

Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Auf schriftlichen Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist zu einer Vorstandssitzung einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(4) Der Vorstand sollte mindestens 2-mal im Kalenderjahr tagen.

§ 7

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung,
2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
3. die Fertigung des Geschäftsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 11 Abs. 2) .

(3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer direkten Auslagen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 8

Kuratorium, Vorsitz

(1) Das Kuratorium besteht zunächst aus den ... Urstiftern, die ihr Amt auf Lebenszeit führen. Mit der Rechtsfähigkeit der Stiftung kann die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder auf bis zu zwölf erhöht werden. Diese sind auf Vorschlag und durch die Mitglieder des Kuratoriums (Urstifter) aus dem Kreis des Gemeindebeirates bzw. aus in der Gemeindearbeit erfahrenen und ehrenamtlichen Gliedern der Kirchengemeinde Wannsee bzw. aus dem Kreis von Zustiftern auf fünf Jahre

zu bestellen. Die Kuratoriumsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

(2) Nachfolger für ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder werden auf Vorschlag der amtierenden Mitglieder durch diese für 5 Jahre berufen. Sie sollen aus dem Personenkreis der in Absatz 1 Satz 3 Genannten berufen werden.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 9

Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Auf schriftlichen Antrag von ¼ der Mitglieder ist zu einer Sitzung einzuladen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht, berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über

a) Empfehlungen an den Vorstand für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
b) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3,
c) den Jahresbericht der Stiftung nach § 11 Abs. 2 oder 3,
d) die Entlastung des Vorstands,
e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 5 soweit nicht vom Gemeindekirchenrat bestellt und Festlegung des geborenen Mitgliedes bei Funktionswegfall,
f) die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums,
g) die Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums und
h) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands und bei Beschäftigung von Hauptamtlichen.

(2) Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er einen Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und eine Einnahmen- und Ausgabenabrechnung und eine Vermögensübersicht zu fertigen. Das Kuratorium prüft und beschließt diese Unterlagen als Jahresbericht.

(3) Sofern dafür ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, kann der Vorstand die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. In diesem Fall beschließt das Kuratorium den Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht als Jahresbericht."

(4) Der Geschäftsbericht gemäß Absatz 2 ist dem Gemeindeblatt zur Verfügung zu stellen. Er ist für Gemeindemitglieder, Zustifter und Spender am Sitz der Stiftung einsehbar. Die Namen der Stifter, Zustifter und Spender sind Teil des Geschäftsberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres, sofern jene nicht widersprechen.

§ 12

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums gefasst.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer gemeinsamen Sitzung der Kuratoriumsmitglieder und Vorstandsmitglieder mit Mehrheit von je drei Vierteln aller Mitglieder beider Organe beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Wannsee in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke (kirchliche Gemeindearbeit) zu verwenden hat.

§ 13

Staatsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
2. den Jahresbericht, der aus einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und entweder einer Einnahmen- und Ausgabenabrechnung nebst Vermögensübersicht (§ 11 Abs. 2) oder einem Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers (§ 11 Abs. 3) besteht, einzureichen. Dies soll innerhalb von vier Monaten, bei Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres geschehen. Die Beschlüsse des Kuratoriums über die Feststellung des Jahresberichts gemäß § 10 Abs. 1c) und Entlastung des Vorstands gemäß § 10 Abs. 1d) sind beizufügen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

(Ort), den

Berlin, 7.10.2016

.....

(Unterschrift(en)
des Stifters/der Stifter)